

Folgende Fragen werden entsprechend TOP-Antrag 0031/2021/AN vom 08.03.2021 beantwortet:

1. Wann wurde in städtischen Ausschüssen beschlossen, zwecks Erweiterung der Baumaßnahme Stadthalle auch das daneben liegende Grundstück zu unterbauen?
Antwort: Die Notwendigkeit zur Auslagerung der Technikflächen wurde dem Haupt- und Finanzausschuss am 25.09.2019 in der Präsentation des Büros Waechter + Waechter Architekten vorgestellt. Hier wurde explizit erläutert, dass die Haustechnik grundlegend erneuert werden muss, um die Stadthalle weiter betreiben zu können. Da die haustechnischen Anlagen nach aktuellem Stand der Technik einen erhöhten Raumbedarf haben, konnte dieser, unter Berücksichtigung der geplanten Raum- und Nutzungsanforderungen, nur mit Errichtung einer neuen Technikzentrale bereitgestellt werden.
Die Inanspruchnahme dieser Fläche wird baurechtlich mit der Eintragung einer Baulast gesichert. Ergänzend dazu werden die Einzelheiten der Nutzung in einem noch abzuschließenden Gestattungsvertrag geregelt. Beide Maßnahmen, Baulast und Gestattungsvertrag, sind Geschäft der laufenden Verwaltung.
(Vgl. dazu auch Schreiben vom 10.08.2020 an Frau Stadträtin Stolz mit Mehrfertigung an die Vorsitzenden der Fraktionen und die Einzelmitglieder im Gemeinderat)
2. Wieviel der vorhandenen Grünfläche wird dadurch verloren gehen?
Antwort: Oberirdische Grünfläche geht nicht verloren. Vielmehr wird die Fläche des Rondells den Freianlagen/Grünflächen zugeschlagen. Nach Abschluss der Bauarbeiten zur unterirdischen Technikzentrale wird die Grünfläche wiederhergestellt. Die Gestaltung und Freiflächenplanung des Montpellier-Platzes wird eng in Abstimmung mit den Fachämtern, insbesondere Stadtplanungsamt und Landschaftsamt, erarbeitet.
3. Wurden die Pläne zur Oberflächengestaltung vorgelegt beziehungsweise veröffentlicht – unter anderem im Bauwagen?
Antwort: Im Bauantrag wurde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine vorläufige Planung auf Grundlage einer Wiederherstellung der bestehenden Freianlagen inklusive der ergänzenden technischen Bauwerke eingereicht. Die abschließende Gestaltung der Freianlagen wird in Zusammenarbeit mit den Fachämtern aktuell noch abgestimmt und ausgearbeitet.
4. Erfordert die „Weinberg-Lösung“ mit Hubböden eine sogenannte „Weiße Wanne“? Falls das so ist: Welche Mehrkosten entstehen dadurch?
Antwort: Das Untergeschoss der Stadthalle wird im Zuge der Sanierungsmaßnahmen umfassend erneuert. Bodenplatten und Wände werden nach Erfordernis in hochwasserangepasster Bauweise erneuert. Die Kosten sind in der vorliegenden Kostenberechnung enthalten.
5. Kann diese Weiße Wanne aus einem Stück – also ohne Fugen – hergestellt werden? Welche Risiken entstehen, wenn dies nicht fugenlos geschieht?
Antwort: Die Herstellung eines derartigen Bauwerks erfolgt immer abschnittsweise. Bautechnisch erforderliche Fugen werden mit eingelegten Fugenblechen/Fugenbändern hergestellt. Die Planung wird durch Experten (Tragwerksplanung, Bodengutachter, Prüfstatiker und Architekt) begleitet.
6. Es liegen wohl statische Berechnungen vor. Gibt es auch eine Prüfstatik? Mit welchem Ergebnis?
Antwort: Das Baurecht erfordert bei diesen Bauvorhaben die Einbindung eines Prüfstatikers. Dieser prüft die gesamte statische Planung und leitet seine Prüfberichte und Freigaben an das Baurechtsamt weiter. Der Prüfstatiker ist vom Baurechtsamt beauftragt und steht daher auch unter dessen Kontrolle/Weisung.

7. Weshalb ist die beschlossene Weinberg-Lösung als eine Annäherung an den Originalzustand des historischen Innenraums der Stadthalle anzusehen, wenn der Fußboden im Saal wohl immer durchgehend eben war und nie Stützwände hatte, insbesondere bei kulturellen Veranstaltungen?

Antwort: Die Annäherung an den Originalzustand bezieht sich bei dem Bauvorhaben auf die Gesamtmaßnahme und alle „Bausteine“ der Sanierung. Auch die geplanten Hubböden ermöglichen es, die historische Raumwirkung weiterhin zu erleben. Darüber hinaus ermöglicht die Planung, den Saal für klassische Konzerte mit ansteigendem Gestühl im Parkett einzustellen. Für andere Veranstaltungen wie Bankette oder Bälle kann ein ebenes Parkett wie im Bestand (historische Raumwirkung) eingestellt werden. In diesem Fall sind auch keine seitlichen Stützwände zu sehen. Der Denkmalschutz hat diesbezüglich keine Einwände, da in dem bestehenden Boden bereits in der Vergangenheit Eingriffe vorgenommen wurden und die historische Raumwirkung jederzeit auch mit den Hubböden hergestellt werden kann.